

Beitragsordnung

Diese Ordnung beruht auf der Satzung des Schwimmsportvereins Wildau (SSV Wildau).

Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt und eine Aufnahmegebühr von 15 € pro Person (incl. Vereinsbadekappe) erhoben. Ausnahmen von der Aufnahmegebühr kann der Vorstand auf Antrag beschließen.

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Die Beitragszahlung ist halbjährlich zum 10.2. und 10.8. oder jährlich zum 10.2. im Voraus möglich. Die Beitragszahlung ist mittels Überweisung für alle Mitglieder anzustreben. Es wird die Einrichtung eines Dauerauftrages empfohlen.

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Schwimmsportverein Wildau e.V.

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE91 1605 0000 1000 9775 16 BIC: WELADED1PMB

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ab Januar 2025 werden folgende monatliche Beiträge erhoben:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	12,00 €
Auszubildende und Studenten mit Nachweis	12,00 €
Erwachsene	18,00 €

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand des Vereins den zu entrichtenden Beitrag aus Gründen, die in der Person oder der wirtschaftlichen Situation des beantragenden Vereinsmitglieds liegen, und die Zahlung des vollen Beitragssatzes unzumutbar erscheint durch Beschluss angemessen senken oder stunden (Härtefallregelung).

Im Rahmen des von der Bundesregierung verabschiedeten Bildungspaketes ist eine Förderung einer Mitgliedschaft in unserem Verein möglich.

Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Mitgliederversammlung hat am 21.03.2019 beschlossen, dass volljährige Mitglieder den Verein jährlich mit mindestens 5 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit unterstützen. Für Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, erhöht sich der Beitrag um 10,- € pro nicht geleistete Stunde im Jahr. Über Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Fällen (z. B. dauerhafte Erkrankungen oder beruflich-/ausbildungsbedingte Abwesenheit) auf Antrag befinden.

Die Meldegelder für Wettkämpfe im Bundesgebiet, ausgenommen Freiwasserwettkämpfe, werden vom Verein getragen. Für Wettkämpfe außerhalb des Bundesgebietes kann ein Antrag an den Vorstand zur Übernahme von Meldegeldern gerichtet werden. Der Antrag ist bis spätestens 1 Monate vor dem Wettkampf zu stellen. Die Meldung zu den Wettkämpfen hat ausschließlich über den Verein zu erfolgen. Für die Freiwasserwettkämpfe melden sich die Teilnehmer eigenständig an.

Die Gebühren (Startrechtswechsel, Erstregistrierung, Jahreslizenz) des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) werden bei den Wettkampfschwimmern auf das Mitglied umgelegt. Die Meldung zum Wettkampf erfolgt erst nach Zahlungseingang der DSV Gebühren.

Pro Jahr hat jedes lizenzierte Mitglied einen zusätzlichen Eigenanteil von 25,00 € an den Verein zu entrichten.

Mitglieder sind verpflichtet, Namens- und/oder Anschriftenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen und ist mit 6-wöchiger Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. und 31.12. möglich. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um einen weiteren Zahlungszyklus.

Kommt das Mitglied der Beitragszahlung nicht pünktlich nach, wird auf elektronischen Weg mittels E-Mail eine Mahnung versandt.

1. Mahnung 1 Monat nach Fälligkeit
2. Mahnung 2 Monate nach Fälligkeit

Bei unbegründetem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten verliert das Mitglied entsprechend § 7 Abs. 3 der Satzung durch Streichung von der Mitgliederliste seine Mitgliedschaft. Bei Wiedereintritt ist eine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten.

Wildau, 18. März 2025



Bettina Knebel
2.Vorsitzende



Angela Bernsee
Schatzmeisterin